



Finanzverwaltung

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Stefan Fojan
T 04245 2888 29
F 04245 2888 40
E stefan.fojan@ktn.gde.at

Unser Zeichen 900-1-2025/Fo

Paternion am 04. Juli 2025

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 03. Juli 2025, ZI. 900-1-2025/Fo, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	256.000,00
Aufwendungen:	EUR	168.400,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	48.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR -	65.500,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR	201.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	209.900,00
Auszahlungen:	EUR	210.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR -	400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 500.000,00

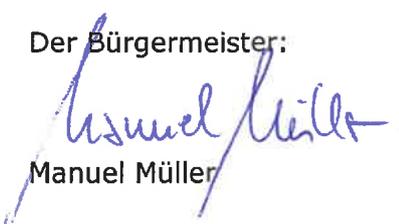
§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 04. Juli 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:


Manuel Müller